

Informationsblatt für Beschäftigte zur rückwirkenden Einführung der Aktivrente zum 01.01.2026

Durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter wurde zum 01.01.2026 die sog. **Aktivrente (Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 21 EStG)** eingeführt.

Ab dem **Monat nach** Vollendung der Regelaltersgrenze bleibt, soweit alle Voraussetzungen des Freibetrages vorliegen, der Arbeitslohn monatlich bis zu einer Höhe von 2.000 € steuerfrei.

Welche Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme der Aktivrente erfüllt sein?

- Die jeweiligen Beschäftigten müssen unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sein.
- Die gesetzliche Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 des SGB VI – 67 Jahre inkl. Übergangsregelung für Geburtsjahrgänge bis 1963 - muss vollendet sein.
- Es muss sich um eine nichtselbstständige Beschäftigung im Sinne von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG handeln. Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit aus einem Gewerbebetrieb und aus der Land- und Forstwirtschaft kann der Freibetrag nach § 3 Nr. 21 EStG nicht gewährt werden.
- Der Arbeitgeber muss für den Arbeitslohn des Beschäftigten Rentenversicherungsbeiträge oder Beitragszuschüsse zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen entrichten gemäß § 168 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 1d oder Absatz 3, § 172 Absatz 1 oder § 172a SGB VI.
Aktive Beamte und geringfügig Beschäftigte können die Aktivrente nicht beanspruchen.

Wie hoch ist der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 21 EStG?

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 21 EStG beträgt pro Kalenderjahr 24.000 €. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, reduziert sich der Steuerfreibetrag um jeweils ein Zwölftel. Jeden Monat können somit höchstens 2.000 € steuerfrei gestellt werden. Ein Übertragen von nicht ausgeschöpften Monatsfreibeträgen in andere Monate ist nicht möglich.

Muss die Aktivrente beantragt werden?

Bei Beschäftigten, deren Arbeitslohn nach den Steuerklassen 1 bis 5 versteuert wird, wird die Aktivrente bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Bei Beschäftigten, deren Arbeitslohn nach der Steuerklasse 6 versteuert wird, wird die Aktivrente nur dann berücksichtigt, wenn diese dem Arbeitgeber mit dem [Formblatt A435](#) „Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 21 Einkommensteuergesetz“ bestätigen, dass der Steuerfreibetrag nicht in einem anderen Beschäftigungsverhältnis berücksichtigt wird.

Welche Auswirkungen hat es, wenn es dem Arbeitgeber nicht möglich war, den Arbeitslohn steuerfrei nach § 3 Nr. 21 EStG zu stellen?

Der Arbeitgeber kann den Lohnsteuerabzug in der Regel rückwirkend korrigieren. Ist eine Korrektur durch den Arbeitgeber ausnahmsweise nicht mehr möglich, kann der Beschäftigte den Steuerfreibetrag der Aktivrente nachträglich mit der Einkommensteuererklärung beantragen.

Welche Folgen hat ein gleichzeitiges Vorliegen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse bei verschiedenen Arbeitgebern?

Die Aktivrente wird durch den Arbeitgeber bei einem ersten Beschäftigungsverhältnis mit einer der Steuerklassen 1 bis 5 automatisch berücksichtigt. Wurde der monatliche Höchstbetrag der Aktivrente nicht ausgeschöpft, kann der Beschäftigte den verbleibenden Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 21 EStG für ein weiteres Beschäftigungsverhältnis in Steuerklasse 6 nachträglich mit der Einkommensteuererklärung beantragen, soweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Aktivrente in beiden Beschäftigungsverhältnissen vorlagen.

Ab wann gilt die Aktivrente?

Die Aktivrente wurde für Zeiträume ab 01.01.2026 eingeführt. Ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen wird die Aktivrente durch den Arbeitgeber automatisch berücksichtigt.

Achtung:

Die technischen Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Aktivrente sind beim LfF erst seit April 2026 gegeben. Beschäftigte, die schon vor diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Aktivrente erfüllt haben, erhalten den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 21 EStG grundsätzlich rückwirkend.

Stehen Ruhestandsbeamte gleichzeitig in einem Beschäftigungsverhältnis und werden beide Rechtsverhältnisse durch das LfF abgerechnet, ist der Arbeitgeber rechtlich verpflichtet, beide Rechtsverhältnisse in einem steuerlichen Lohnkonto abzubilden. Die notwendigen technischen Voraussetzungen in diesem zusammengefassten Lohnkonto den Steuerfreibetrag zur Aktivrente für die aktive Beschäftigung, aber nicht für die Versorgungsbezüge abzubilden, liegen noch nicht vor. Das LfF arbeitet an einer zeitnahen Umsetzung; die Umsetzung erfolgt dann selbstverständlich rückwirkend zum 01.01.2026. Ein konkreter Termin kann derzeit nicht genannt werden.

Welche Bezügebestandteile werden nach § 3 Nr. 21 EStG steuerfrei gestellt?

Sind Einnahmen bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei (z.B. nach § 3 Nr. 26 EStG), so gehen diese Steuerbefreiungen dem Steuerfreibetrag der Aktivrente vor.

Laufender Arbeitslohn gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG wird bis zur Höhe von 2.000 € monatlich nach § 3 Nr. 21 EStG steuerfrei gestellt.

Einmalzahlungen im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (beispielsweise Jahressonderzahlung, Jubiläumsgeld) sind in der Höhe steuerfrei, soweit der monatlich zur Verfügung stehende Freibetrag im Auszahlungsmonat nicht bereits für den laufenden Arbeitslohn aufgebraucht wurde.

Hinweis:

Einmalzahlungen während der Aktivrente, deren Entstehung sich auf Zeiträume vor der Inanspruchnahme der Aktivrente bezieht, können nicht steuerfrei gestellt werden.

Einmalzahlungen, deren Entstehung sich auf Zeiträume sowohl mit als auch ohne Inanspruchnahme der Aktivrente beziehen, werden anteilig steuerfrei / steuerpflichtig behandelt.

Gibt es Besonderheiten bei einem untermonatigen Beginn oder Ende des Beschäftigungsverhältnisses?

Die Aktivrente wird anteilig für die Steuertage gewährt, in denen die Beschäftigung besteht. Dabei wird von 30 Kalendertagen im Monat ausgegangen und der Steuerfreibetrag wird entsprechend der tatsächlichen Kalendertage aufgeteilt.

Ausnahme:

Erfolgt ein Eintritt innerhalb eines Monats und versichert der Beschäftigte dem Arbeitgeber mit dem [Formblatt A435](#) „Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 21 Einkommensteuergesetz“, dass er im Eintrittsmonat noch keine Aktivrente bezogen hat, steht ihm der volle Steuerfreibetrag auch für diesen Monat zu.

Aktueller Hinweis:

Dieses Vorgehen ist **aktuell technisch noch nicht umgesetzt**. Bei einem untermonatigen Beginn und / oder Ende des Beschäftigungsverhältnisses werden die Bezüge im Teilmonat derzeit noch voll steuerpflichtig behandelt. Nach Einrichtung der notwendigen neuen Funktionalitäten wird bei den vorübergehend steuerpflichtigen Teilmonaten rückwirkend automatisch der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 21 EStG berücksichtigt, soweit die Voraussetzungen vorlagen.

Wirkt sich die Aktivrente auf die Sozialversicherungsbeiträge und die VBL- Umlage aus?

Das nach § 3 Nr. 21 EStG steuerfrei gestellte Entgelt ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV weiterhin sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Es verbleibt somit grundsätzlich bei der Beitragspflicht, in der Arbeitslosenversicherung besteht jedoch Versicherungsfreiheit nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze für den Bezug einer Regelaltersrente im Sinne des SGB VI erreicht wurde. Bezüglich der Rentenversicherung gilt dies ebenso, wenn zusätzlich eine Vollrente wegen Alters bezogen wird. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind hiervon unberührt.

Beschäftigte, die eine Altersrente als Vollrente nach dem SGB VI erhalten oder erhalten haben, sind von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung ausgenommen.

Aktueller Hinweis:

Diese rechtliche Vorgabe ist derzeit noch nicht im Abrechnungssystem umgesetzt.

Daraus folgt, dass die vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragenden Umlagen zur VBL zu hoch sind.

Die zu hohe Arbeitgeberumlage zur VBL führt zu einem überhöhten sozialversicherungspflichtigen Entgelt, was zu hohe Sozialversicherungsbeiträge bedingt.

Nach Anpassung des Abrechnungssystems werden alle bisher fehlerhaften Abrechnungen automatisch rückwirkend berichtigt. Zu viel einbehaltene Beträge werden erstattet.

Wird die Aktivrente auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen?

In der Lohnsteuerbescheinigung 2026 wird die Steuerfreistellung auf Grund einer Aktivrente in der Zeile „SteuerfreibetragAktivrente“ ausgegeben.

Wo kann das Vorliegen der Aktivrente auf der Bezügemitteilung abgelesen werden?

Aktuelle Abrechnungsperiode	
Abrechnungsmonat : 11/2026	
Bezüge:	
	KR9 / 6
Tabellenergelt	LSGZ 928,27
Intensivpflege	LSGZ 30,00
Universitätszulage Pflege	LSGZ 32,70
Zulage ARK+1	LSG 70,00
Sonderzahlung TVL masch.	ELSGZ 788,83
Zusätze:	
Aktivrente lfd. st.frei	1.080,97
Aktivrente EZ. st.frei	788,83

Der aufgelaufene Jahreswert des bereits beanspruchten Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 21 EStG kann derzeit noch nicht auf der Bezügemitteilung abgelesen werden, wird aber später noch ergänzt.

Wie erfolgen die Korrekturen nach der Anpassung des Abrechnungssystems?

Notwendige rückwirkende Korrekturen erfolgen für alle betroffenen Konstellationen automatisch durch den Arbeitgeber, ohne dass ein Zutun der Beschäftigten notwendig ist.